

Antrag

des Landes Hessen

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gleichbehandlung von
Frauen und Männern am Arbeitsplatz**

Punkt 16 der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 611 b BGB)

Die Umwandlung der bisherigen "Soll-Vorschrift" in eine den Arbeitgeber zur geschlechtsneutralen Ausschreibung von Arbeitsplätzen verpflichtende Regelung ist zu begrüßen. Die vorgesehene Neuregelung des § 611 b BGB wird voraussichtlich jedoch an der bestehenden Stellenausschreibungspraxis nichts wesentliches ändern, wenn ein Verstoß gegen diese Norm sanktionslos bleibt.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und in welcher Weise eine Sanktion gesetzlich verankert werden könnte.

Ausgeliefert am 05. APR. 1990